

Beschluss-Nr. STR/0281/14-19

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Regelung der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Görlitz gemäß Anlage 1.

Der Stadtrat beschließt für 2016 die rückwirkende Zahlung einer Pauschale auf Grundlage der tatsächlich betreuten Kinder an die 2016 tätigen Tagespflegepersonen.

Richtlinie zur Regelung der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Görlitz

1. Rechtliche Grundlagen

Das SächsKitaG regelt die Kindertagespflege, soweit die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze anbietet.

Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 Satz 1 SächsKitaG ist ein gleichrangiges Angebot zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung, welches die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie unterstützt und ergänzt. Der Förderauftrag für Kindertageseinrichtungen gilt gleichermaßen für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der damit verbundenen spezifischen Erziehungssituationen. Die Förderung der Kindertagespflege insbesondere die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson regelt sich in § 23 SGB VIII.

In der Stadt Görlitz erfolgt die Kindertagespflege in den privaten oder angemieteten Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegepersonen gelten als selbständig Tätige.

Erfolgt die Betreuung des Kindes durch eine Kindertagespflegeperson als Angebot der Gemeinde an Stelle der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, ist das Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) anzuwenden.

2. Eignung und Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Görlitz, Jugendamt) festgestellt.
- (2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Görlitz, Jugendamt) zu beantragen. Nach der Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden sollen, wird die Pflegeerlaubnis von diesem schriftlich als Verwaltungsakt nach den Regelungen des SGB X erteilt.

3. Vereinbarung

Die Große Kreisstadt Görlitz schließt mit der Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung gemäß Anlage 3 ab, in welcher auch die Finanzierung gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG sowie §23 SGB VIII geregelt wird.

4. Betreuungsvertrag

- (1) Die Kindertagespflegepersonen regeln das Betreuungsverhältnis durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten des Kindes.
- (2) Die regelmäßige Betreuungszeit ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren und der Stadt Görlitz bekannt zu geben. Die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden bilden die Grundlage für die Höhe der monatlich zu zahlenden laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (3) Von den Kindertagespflegepersonen ist gemäß Anlage 1 der Vereinbarung Kindertagespflege (siehe Anlage 3) zum Betreuungsbeginn, bei Änderungsmeldungen und bei Abmeldung des Tageskindes der Meldebogen für die tatsächliche Betreuungszeit pro Kind bis zum 05. des Folgemonats einzureichen.

- (4) Betreuungszeiten werden bis zu viereinhalb, bis zu sechs und bis zu neun Stunden täglich angeboten.
- (5) Gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Görlitz kann Mehr- und Minderbetreuung in Anspruch genommen werden. Die Kosten für die Mehrbetreuung sind den Regelungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu entnehmen.

5. Finanzierung der Leistungen der Kindertagespflegeperson

- (1) Voraussetzung für eine Finanzierung der Kindertagespflegeperson ist eine Aufnahme in den Bedarfsplan der Kinderbetreuung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Görlitz).
- (2) Bietet die Stadt Görlitz Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 SächsKitaG zur Bildung, Erziehung und Betreuung als Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen an, richtet sich der Anspruch auf die laufende Geldleistung gegen die Stadt Görlitz.
- (3) Die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson wird ableitend aus § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII an den örtlichen Beträgen für Sachaufwand und Förderleistung kalkuliert.
- (4) Die monatlichen Vorauszahlungen werden im Folgejahr einer Spitzabrechnung unterzogen. Bei der Abrechnung festgestellte Mehr- und Minderzahlungen sind auszugleichen.
- (5) Die erforderlichen Nachweise sind immer bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellungen der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

Die Finanzierung der Kindertagespflegeperson, deren Kalkulation aus Anlage 1 ersichtlich ist, setzt sich wie folgt zusammen:

5.1 Sachaufwand (Anlage 1 Punkt 1)

- (1) Der angemessene Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII setzt sich aus den Kosten der Wohnung und dem sonstigen Aufwand zusammen.
- (2) Bei der Ermittlung der Kosten der Wohnung wird unterschieden in Kindertagespflege in angemieteten Räumen und in Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson.
- (3) Die Kosten für den sonstigen Sachaufwand (Reinigung/Wäsche, Büroaufwand, Erhaltungsaufwand, Beschäftigungsmaterial etc.) werden als Pauschalen oder im Angleich von kindbezogenen Planansätzen der Stadt Görlitz ermittelt.
- (4) Aufwendungen für Verpflegung werden im Rahmen der Sachaufwendungen nicht berücksichtigt, da die Verpflegungskosten gemäß § 15 Absatz 6 SächsKitaG von den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu entrichten sind.
- (5) Der Sachaufwand wird als Pauschale pro betreutes Kind als Vorauszahlung gezahlt.

5.2 Anerkennung der Förderleistung (Anlage 1 Punkt 2)

- (1) Die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Satz Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII orientiert sich an dem Berufsbild des/der Kinderpfleger/in mit staatlicher Anerkennung. Als Bemessungsgrundlage wird der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für Sozial- und Erziehungsdienste in der Tarifgruppe S 3, Stufe 2 als sachgerecht eingestuft.
- (2) Der daraus resultierende Betrag für eine angemessene Förderleistung pro Kind pro Stunde wird entsprechend der nachgewiesenen Betreuungszeit als monatlicher Betrag an die Kindertagespflegeperson gezahlt (siehe auch Beispielkalkulation in Anlage 2).
- (3) Die künftige Fortschreibung der Förderleistung soll entsprechend der Tarifsteigerungen für den Sozial- und Erziehungsdienst erfolgen. Die Anpassung soll zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifsteigerung wirksam werden.

5.3 Beiträge zur Unfallversicherung (Anlage 1 Punkt 3)

- (1) Eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII erfolgt auf Basis des von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) jährlich festgesetzten Betrages für die Unfallversicherung auf der Grundlage der Mindest- und Pflichtversicherungssumme, welcher als angemessen anerkannt und in vollem Umfang erstattet wird
- (2) Die Erstattung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides.

5.4 Häftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge (Anlage 1 Punkt 4)

- (1) Zu den laufenden Geldleistungen gehört auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Die Erstattungen der Gemeinde für diese Versicherungen sind steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Ziffer 9 Einkommenssteuergesetz.
- (2) Mit der Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte der Kindertagespflegepersonen seit 2009 ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen 450,00 EUR im Monat übersteigt.
- (3) Die Stadt Görlitz erstattet nachgewiesene hälftige Beiträge bis zu 20,00 EUR pro betreuten Kind/Monat zur privaten Altersvorsorge, wenn die Mindestbeitragsbemessungsgrenze (450,00 EUR) nicht erreicht wird.
- (4) Kindertagespflegepersonen reichen zur Zahlung der Erstattungen einen Nachweis der Aufwendungen (Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung zur Altersvorsorge und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen) ein. Die erforderlichen Nachweise sind bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellungen der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.
- (5) Die Erstattungsbeträge werden monatlich als Vorauszahlung gezahlt.

5.5 Häftige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung (Anlage 1 Punkt 5)

- (1) Bestandteil der laufenden Geldleistungen ist auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessener Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) Ist eine beitragsfreie Familienversicherung nicht möglich, werden die Beiträge für die freiwillige gesetzliche bzw. private Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung anerkannt.
- (3) Kindertagespflegepersonen reichen zur Zahlung der Erstattung einen Nachweis der

Aufwendungen (Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherung und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen) ein. Die erforderlichen Nachweise sind bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erbringen.

Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellungen der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

- (4) Die Erstattungsbeträge werden monatlich als Vorauszahlung gezahlt.

5.6 Weitere Erstattungen für Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat gemäß den Bestimmungen der SächsQualiVO an praxisorientierten Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Gemäß § 6 SächsQualiVO haben sich Kindertagespflegepersonen regelmäßig, mindestens 20 Stunden pro Kalenderjahr, maximal jedoch 5 Arbeitstage, fortzubilden.
- (2) Pro Kindertagespflegestelle wird ein monatlicher Betrag von 20,00 EUR für Fortbildung bereitgestellt. Dieser Betrag wird unabhängig von der Betreuungszeit der einzelnen Kinder gewährt und wird 1x jährlich, in Höhe von 240,00 EUR erstattet, wenn der entsprechende Nachweis vorliegt.

5.7 Weitergewährung bei Ausfallzeiten, Fort- und Weiterbildung und Urlaub

- (1) Die Stadt Görlitz gewährt den Kindertagespflegepersonen für 24 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistung bei Urlaub. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig ausgeübt, erfolgt eine anteilige Gewährung.
- (2) Bis zu maximal 5 Arbeitstage im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson weiter gezahlt. Der Nachweis ist bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Familie und Soziales einzureichen.
- (3) Bis zu maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch Krankenschein) weiter gezahlt. Der Nachweis ist bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Familie und Soziales einzureichen.
- (4) Für Ausfallzeiten, die über diese Urlaubs-, Fort- und Weiterbildung- und Krankheitstage hinausgehen, erfolgt eine Kürzung der laufenden Geldleistung um diese Tage. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, die Stadt Görlitz über jede Ausfallzeit umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

5.8. Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten/Elternbeiträge

Die Finanzierung der Aufwendungen für die Kindertagespflege wird durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Görlitz und durch Elternbeiträge erbracht.

- (1) Für Kinder in Kindertagespflege wird der Elternbeitrag entsprechend der Betreuungszeit durch die Stadt Görlitz direkt von den Personensorgeberechtigten erhoben.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge, die die Personensorgeberechtigten zahlen müssen, gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Görlitz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson zu leisten und sind nicht Bestandteil des Aufwendungsersatzes (§ 15 Abs. 6 SächsKitaG).

6. Vertretungsregelungen - Ersatzbetreuung

- (1) Die Kindertagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten stimmen ihren Urlaub und planbare anfallende freie Tage rechtzeitig miteinander ab.

- (2) Der Urlaub und die Fort- und Weiterbildungen der Kindertagespflegepersonen sind untereinander so abzustimmen, dass die Ersatzbetreuung für jedes Kind gewährleistet werden kann.
- (3) Die Kindertagespflegepersonen reichen bis zum 30. November eines Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Familie und Soziales die Urlaubsplanungen für das kommende Kalenderjahr ein.
- (4) Für unvorhersehbare und nicht anderweitig zu regelnde Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen wird eine vorübergehende Ersatzbetreuung durch die Stadt Görlitz vorgehalten. Die Ersatzbetreuung erfolgt bei nachgewiesenem Bedarf und nach individueller Abstimmung im Rahmen des verfügbaren Leistungsangebotes von 5 Plätzen in der Kindertageseinrichtung Johannes-Wüsten-Str. 1, 02826 Görlitz.
- (5) Für einen unvorhersehbaren Betreuungsausfall der Kindertagespflegeperson über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum (mehr als zehn Arbeitstage) hinaus, kann die Stadt Görlitz regelmäßig keine Ersatzbetreuung vorhalten. Diese Beschränkung begründet sich durch das begrenzte Angebot der Ersatzbetreuung. Beim Eintreffen eines nicht kompensierbaren Betreuungsausfalls muss die Tagespflegeperson Maßnahmen als selbständig Tätige einleiten.
- (6) Für die Zeiten der Inanspruchnahme der Ersatztagespflege geht der aus dem zwischen den Personensorgeberechtigten und den Kindertagespflegepersonen geschlossenen Betreuungsvertrag begründete Betreuungsauftrag, in Art und Umfang jedoch bestimmt nach deren Leistungsangebot und Einrichtungskonzept, auf die vorgenannte Kindertageseinrichtung über.
- (7) Für die Personensorgeberechtigten fallen für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung keine zusätzlichen Betreuungsbeiträge an.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Regelung der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Görlitz vom 30.07.2010 außer Kraft.

Görlitz, 16.12.2016

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 2 vom 21. Februar 2017

Siegfried Deinege
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Kalkulation der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege in Görlitz

1.) Ermittlung der Kosten für den Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII

a) Kosten der Wohnung

Voraussetzung nach § 43 SGB VIII sind kindgerechte Räumlichkeiten i.d.R. 7 bis 8 m² pro Kind; d.h. bei 5 Kindern zwischen 35 und 40 m²

2 Varianten möglich

Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflege in angemieteten Räumen

nach Empfehlung SMS zu den räumlichen Anforderungen, Ansatz von 3,0 m² pro Kind mit vollen Mietkosten und weitere Nutzfläche der Wohnung, die in Doppelnutzung für private Zwecke dient (Küche, Bad, Gemeinschaftsräume) mit 50 %

Basis der Berechnungen **40 m²**
Abweichungen davon sind zu begründen

3,0 m²/Kind bei 5 Kindern= 15,0 m²
restliche Fläche 25,0 m² davon 50 %
=12,50 m²

Ansatz 27,50 m²

Mietkosten liegen in Görlitz (Stand 06/2015) bei durchschnittlich **4,50 €/m²**

Nebenkosten **2,22 €/m²**

(Datengrundlage Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes, gemäß Datenerfassung 2013/2014 östliche Bundesländer)

Ermittlung Kosten der Wohnung		
Pauschale für Kindertagespflege in Haushalt der Kindertagespflegeperson		Pauschale für Kindertagespflege in angemieteten Räumen
27,5 m ² x 4,50 €/m ² = 123,75 €	Kaltmiete	40,0 m ² x 4,50 €/m ² = 180,00 €
27,5 m ² x 2,22 €/m ² = 61,05 €	Nebenkosten	40,0 m ² x 2,22 €/m ² = 88,88 €
184,80 €	Gesamt	268,88 €

b) Sonstiger Aufwand

Soweit örtliche Werte vorliegen, fließen diese ein. Ansonsten werden die Pauschalen aus der Empfehlung des SSG in Ermangelung eigener Erhebungen zu Grunde gelegt.

Aufwand pro Monat:

Reinigung /Wäsche	pauschal	50,00 €
Hygienebedarf	pauschal	20,00 €
Büroaufwand/Verwaltungsaufwand	pauschal	70,00 €
<u>Erhaltungsaufwand/Ersatzbeschaffung/</u>		
Ausstattung	pauschal	50,00 €
Beschäftigungsmaterial	Angleich Kommune 25,00 €/Kind/a	2,00 €
kulturelle Zwecke	Angleich Kommune 10,00 €/Kind/a	1,00 €
Projektarbeit	Angleich Kommune 10,00 €/Kind/a	1,00 €
Hausratversicherung		
(bis zu 10 TEUR Versicherungssumme)	pauschal	2,50 €
Strom (ohne Heizung in Mietnebenkosten)	pauschal	10,00 €
Gesamt / Grundbetrag		206,50 €

Aufwand bei 3 Kindern	214,50 €
Aufwand bei 4 Kindern	218,50 €
Aufwand bei 5 Kindern	222,50 €

Weiterhin erfolgt eine Berücksichtigung einer jahresdurchschnittlichen Auslastung von 96 %. Mit Stand Mai 2016 haben alle in Görlitz tätigen TPP eine Pflegeerlaubnis für 5 Kinder. Somit erfolgen die Weiterberechnungen vereinfacht mit den Daten für 5 Kinder bei einer Auslastung von 96% (dies entspricht 4,8 betreuten Kindern).

Sobald eine Einschränkung in der Pflegeerlaubnis auf eine geringere Anzahl von betreuten Kindern erfolgt, muss beim Ansatz des Aufwandes dies zur Berücksichtigung kommen.

Sachaufwand der Kindertagespflege in EUR pro Monat		
	Im Haushalt der Kindertagespflegeperson	In angemieteten Räumen
Wohnung	184,80 €	268,88 €
Sonstiger Aufwand (5 Kinder)	222,50 €	222,50 €
Gesamt	407,30 €	491,38 €
Pro Kind bei 5 Kindern	81,46 €	98,28 €
Pro Kind bei 96 % Auslastung	78,20 €	94,35 €
Gerundet (96 % Auslastung)	78,00 €	94,00 €

2.) Ermittlung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr.2 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen nach SächsKitaG müssen die Qualifikationsanforderungen nach § 3 SächsQualiVO erfüllen und damit eine Fortbildung absolvieren, die mindestens dem Curriculum entspricht. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe wird eine Eingruppierung in die Tarifgruppe S 3 des SuE (Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung/Prüfung), als sachgerecht von der Stadt Görlitz eingestuft und zur Anwendung gebracht.

Bruttolohn nach S 3 des SuE, Stufe 2 (gültig vom 01.07.2016 bis 31.01.2017) **2.420,06 €** bei tariflich 160 Arbeitsstunden/Monat und 5 Kindern = 800 Kinderbetreuungsstunden

2.420,06 €/Monat / 800 Stunden = **3.03 EUR pro Kind/Stunde**

bei **9 Stunden Betreuung** ergeben sich bei beispielhaft 21 Arbeitstagen 189 Stunden pro Monat

189 h x 3,03 €/Kind/h **572,67 EUR Förderleistung/Kind/Monat**

3.) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

Der Betrag für die Unfallversicherung wird von der Gemeinde in vollem Umfang erstattet.

Aktueller Jahresbeitrag für das Jahr 2015 = **101,17 €**

4.) Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

a) Gesetzliche Alterssicherung

Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, sofern ihr zu versteuerndes Einkommen 450 EUR pro Monat übersteigt. Der monatliche Beitrag für die gesetzliche Alterssicherung ist als angemessen anzuerkennen und hälftig von der Kommune zu übernehmen.

Beispielrechnung 2016

Sachaufwand für TPP im eigenen Haushalt	78,00 €
Förderleistung pro Kind mit Vergütung S3	<u>572,67 €</u>
	650,67 €

650,67 € Aufwandspauschale pro Kind - 300,00 € Betriebskostenpauschale = 350,67 €/Kind bei 5 Kindern und 96 % Auslastung = Arbeitseinkommen 1.683,22 € pro Monat

1.683,22 € x 18,7 % (aktueller Beitragssatz 2016 RV) 314,76 € monatlich zu zahlender Rentenbeitrag

hälftige Erstattung durch Gemeinde i.H.V. **157,38 € pro Monat**

b) freiwillige Alterssicherung

Die Stadt Görlitz erstattet nachgewiesene hälftige Beiträge bis zu 20,00 EUR pro betreuten Kind/Monat zur privaten Altersvorsorge, wenn die Mindestbeitragsbemessungsgrenze (450,00 EUR) nicht erreicht wird.

5.) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII

Familienversicherte Kindertagespflegepersonen können innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben. Ist eine beitragsfreie Familienversicherung nicht möglich, werden die Beiträge für die freiwillige gesetzliche bzw. private Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als angemessen anerkannt und hälftig erstattet.

Beispielrechnung 2016

Mindestbeitragsbemessungsgrenze 968,33 €

bei Einkommen bis zur Höhe der Mindestbeitragsbemessungsgrenze beträgt der monatliche Beitragssatz 2016 für

Eltern 14,0 % + 2,35 % = 158,32 €, damit hälftig = 79,16 €

Kinderlose 14,0 % + 2,6 % = 160,74 €, damit hälftig 80,37 €

Die Sonderregelung zur Einstufung der Tagespflegepersonen gemäß § 10 SGB V wurde vom Deutschen Bundestag am 11. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Demnach sind Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Tagespflege betreuen, als nebenberuflich Selbständige einzustufen.

Anlage 2

Beispielkalkulationen der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege in Görlitz

Voraussetzungen	Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson Förderleistung nach S 3 SuE Betreuung 5 Kinder mit 9 h	Betreuung in angemieteten Räumen Förderleistung nach S3 SuE Betreuung 5 Kinder mit 9 h
Sachaufwand pro Kind	78,00 €	94,00 €
Förderleistung pro Kind	572,67 €	572,67 €
Zwischensumme pro Kind	650,67 €	666,67 €
Bei Betreuung von 5 Kindern (Kind bezogene Vergütung)	3.253,35 €	3.333,35 €
Beiträge zur Unfallversicherung 101,17 €/a / 12 Monate (Zahlung nach RL einmal jährlich)	8,43 €	8,43 €
Gesetzliche/freiwillige Altersvorsorge, hälftig	157,38 €	164,56 €
Kranken- und Pflegeversicherung (bei Eltern) hälftig	79,16 €	79,16 €
Fort- und Weiterbildung (Zahlung einmal jährlich)	20,00	20,00
Geldleistung pro Monat	3.518,32 €	3.605,50 €

Abstufung der laufenden Geldleistung nach Betreuungsstunden

Die Abstufung erfolgt unter der Annahme, dass eine regelmäßige Betreuung an 5 Tagen pro Woche angeboten wird und eine pauschale Kalkulation zur Anwendung kommt.

Vereinbarte Betreuungszeit in Stunden	Sachaufwand in eigenen Räumen pro Kind/Monat	Sachaufwand in angemieteten Räumen pro Kind/Monat	Förderleistung pro Kind Basis 3,03 €/Kind/Stunde Annahme: 21 Arbeitstage
Bis zu 4,5 Stunden	78,00 €	94,00 €	286,34 €
6 Stunden	78,00 €	94,00 €	381,78 €
7 Stunden	78,00 €	94,00 €	445,41 €
8 Stunden	78,00 €	94,00 €	509,04 €
9 Stunden	78,00 €	94,00 €	572,67 €
10 Stunden	78,00 €	94,00 €	636,30 €

Vereinbarung Kindertagespflege

Zwischen der Stadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Siegfried Deinege

und der Kindertagespflegeperson

Anschrift der Tagespflegestelle:

Telefon:

wird auf der Grundlage von § 1 Absatz 6, § 3 Absatz 3 und § 14 Absatz 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG vom 15. März 2009, - rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015 - folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung der Kindertagespflege als alternatives bzw. ergänzendes Angebot der Stadt Görlitz zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Kindertagespflegeperson bietet entsprechend ihrer Konzeption _____ (Anzahl) Kindertagesplätze an, die in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden/wurden.
- (3) Die Kindertagespflegeperson erbringt auf den oben genannten Rechtsgrundlagen des SächsKitaG und auf der Grundlage der Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Görlitz, gültig ab 01.01.2017 diese Leistung.

§ 2 Tagespflegestelle

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII wurde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt am _____.

§ 3 Umfang des Leistungsangebotes

- (1) Das Betreuungsangebot richtet sich nur an Kinder im Alter von unter drei Jahren.
- (2) Die Betreuung findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von _____ bis _____ Uhr statt.
- (3) Folgende Betreuungszeiten werden angeboten: _____ Stunden

§ 4 Aufnahme von Kindern

- (1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt Görlitz zu betreuen. Kinder anderer Gemeinden können nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Görlitz im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes hat vorrangig elektronisch über das Internetportal Little Bird zu erfolgen. Zur Nutzung des Internetportals hat die Kindertagespflegeperson eine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Görlitz abzuschließen.
- (3) Für jedes Kind, das in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird, ist von der Kindertagespflegeperson ein Meldebogen gemäß Anlage 1 vorzulegen, der von den Personensorgeberechtigten zu bestätigen ist. Dieser ist sofort aber spätestens bis zum 5. des Folgemonates bei der Stadt Görlitz einzureichen.
- (4) Änderungen hinsichtlich der Betreuungszeit oder der persönlichen Verhältnisse (Familienstand, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit) sind innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnisnahme mit diesem Meldebogen anzuzeigen.
- (5) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet einen Umzug eines Kindes aus der Stadt Görlitz rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vorher) der Stadt Görlitz zu melden.

§ 5 Finanzierung

- (1) Zur Abdeckung der Aufwendungen, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und für die erbrachte Förderleistung wird von der Stadt Görlitz ein Betrag pro betreutem Kind und Monat geleistet. Grundlage des Betrages ist die zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, jedoch maximal eine wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden (Vollzeitplatz). Je nach Betreuungszeit erfolgt eine Abstufung der Förderleistung.
- (2) Der monatliche Betrag für den Sachaufwand und die Förderleistung je Vollzeitplatz ergibt sich aus der Richtlinie zur Kindertagespflege der Großen Kreisstadt Görlitz vom In diesem Betrag ist der monatliche Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Satzung enthalten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erhalten von der Stadt Görlitz einen Bescheid zur Zahlung der Elternbeiträge.
- (4) Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Urlaub bis zu 24 Arbeitstagen im Kalenderjahr führen nicht zu einer Kürzung des Betrages für Sachaufwand und die Förderleistung. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig ausgeübt, erfolgt eine anteilige Kürzung. Bis zu maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis 12 Jahre (Nachweis durch Krankenschein) weiter gezahlt. Weiterhin werden bis zu maximal 5 Arbeitstage im Kalenderjahr die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Fort- und

Weiterbildung der Kindertagespflegeperson weiter gezahlt. Der Nachweis ist bei der Stadtverwaltung Görlitz, Sachgebiet Familie und Soziales einzureichen.

- (5) Für Ausfallzeiten, die über diese Urlaubs- und Krankheitstage hinausgehen, erfolgt eine Kürzung der Förderleistung um diese Tage. Abwesenheitszeiten der betreuten Kinder bleiben unberücksichtigt. Ist ein Kind länger als drei Betreuungstage unentschuldigt abwesend, so ist dies der Stadt Görlitz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Meldepflichten gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bleiben davon unberührt.
- (6) Zusätzlich zu dem Sachaufwand und der Förderleistung gemäß Absatz 1 und 2 werden der Kindertagespflegeperson:
 - i. die Beiträge zu einer Unfallversicherung
 - ii. die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig und
 - iii. die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und
 - iv. Pflegeversicherung hälftig erstattet.Näheres wird in der Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Görlitz geregelt.
- (7) Ein Verpflegungskostenersatz wird durch die Kommune nicht gewährt. Die Finanzierung dieser Aufwendungen ist in dem Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson zu vereinbaren.
- (8) Die Zahlung der laufenden Geldleistung der Stadt Görlitz wird bis zum 15. des laufenden Monats auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber	
Geldinstitut	
BIC	
IBAN	

Die Kindertagespflegeperson meldet bis zum 5. eines Monats die für den laufenden Monat angemeldeten Kinder (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) und deren Betreuungszeit nach dem Meldebogen Anlage 1. Änderungen der Bankverbindung sind der Stadt Görlitz unverzüglich mitzuteilen.

- (9) Die Kommune kann die Zahlung gemäß Absatz 1 und 2 einstellen, sofern die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr beträgt. Die Kommune unterrichtet die Kindertagespflegeperson hierüber mindestens vier Wochen vor Einstellung der Zahlung, damit diese die Möglichkeit hat, den Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten zu kündigen.
- (10) Die monatlichen Vorauszahlungen werden im Folgejahr einer Spitzabrechnung unterzogen. Bei der Abrechnung festgestellte Mehr- und Minderzahlungen sind auszugleichen. Die erforderlichen Nachweise sind immer bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellungen der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

§ 6 Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat jährlich nachweislich an praxisorientierten Fortbildungen teilzunehmen. Sie entscheidet sich selbständig für ein geeignetes Fortbildungsangebot bei einem Bildungsträger. Gemäß § 6 SächsQualiVO haben sich Kindertagespflegepersonen regelmäßig, mindestens 20 Stunden, maximal jedoch 5 Arbeitstage/Jahr, fortzubilden.

- (2) Zu den Weiterbildungen zählen Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, Supervisionen sowie Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion.
- (3) Pro Kindertagespflegestelle wird gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Görlitz ein monatlicher Betrag von 20,00 EUR für Fort- und Weiterbildung bereitgestellt. Dieser Betrag wird unabhängig von der Betreuungszeit der einzelnen Kinder gewährt und wird 1 x jährlich mit 240,00 EUR, erstattet, wenn der entsprechende Nachweis vorliegt.

§ 7 Ersatzbetreuung

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten haben Urlaub und anderweitige Ausfallzeiten rechtzeitig miteinander abzustimmen. Weiterhin hat eine Urlaubsabstimmung unter den in der Stadt Görlitz tätigen Kindertagespflegepersonen zu erfolgen. Die Kindertagespflegeperson hat ihren geplanten Urlaub der Stadt Görlitz bis zum 30. November des Vorjahres anzuzeigen.
- (2) Für unvorhersehbare und nicht anderweitig zu regelnde Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird eine ersatzweise Betreuungsmöglichkeit des Kindes/der Kinder der Kindertagespflegestelle durch die Stadt Görlitz vorgehalten. Näheres regelt Punkt 6 der Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Görlitz.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind im Aufnahmegespräch darüber zu informieren, dass die Ersatzbetreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung angeboten wird. Dazu ist eine Einverständniserklärung gemäß Anlage 2 der Vereinbarung von den Personensorgeberechtigten einzuholen.

§ 8 Unfall- und Haftpflichtversicherung

- (1) (1) Für jedes Tagespflegekind gewährt die Unfallkasse Sachsen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Die Kindertagespflegeperson erhält nach Pflege-Erlaubniserteilung eine Mitgliedsnummer der Unfallkasse. Im Falle eines Unfalls ist die Unfallmeldung durch die Kindertagespflegeperson zu erstellen und an die Unfallkasse Sachsen zu übermitteln. Gleichzeitig ist eine Kopie der Unfallmeldung der Stadt Görlitz sowie den Personensorgeberechtigten des verunfallten Kindes bereitzustellen.
- (2) Der Kommunale Schadensausgleich gewährt Haftpflichtdeckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Kindertagespflegeperson aus ihrer Betreuungstätigkeit entstehen.

§ 9 Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom _____ außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von einem Jahr. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schwerwiegend oder anhaltend gegen die vereinbarten Verpflichtungen verstößt oder nicht mehr in der Lage ist, diese zu erfüllen.
- (4) Die Vereinbarung endet auch, wenn die Pflegeerlaubnis erlischt oder die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson nicht mehr gegeben ist.
- (5) Veränderungen, z.B. hinsichtlich der Konzeption, der Anzahl der zu betreuenden Kinder oder der Öffnungszeiten hat die Kindertagespflegeperson der Kommune rechtzeitig anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung sich als unvollständig erweisen, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung ist so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Bei Unvollständigkeit verpflichten sich die Partner der Vereinbarung diese entsprechend zu ergänzen.

Datum

Unterschrift für die Stadt Görlitz

Datum

Unterschrift
Kindertagespflegeperson